



Gemeinde Marienheide



4. Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Erlinghagen gem. § 34 (4) Nr.3 BauGB
Ihr Schreiben vom 14.08.2012, Az.: 61 26-satz-4erl/schr

Sehr geehrte Frau Schreiber,

Der Brandschutz des Oberbergischen Kreises weist auf Folgendes hin:

Bei den Zufahrten auf öffentlichen Verkehrsflächen wird für die Belange der Feuerwehr sowie des Rettungswesens auf den § 5 der BauO NW, die VV zu § 5 BauO NW und die EAE 85 verwiesen.

Die Löschwasserversorgung ermittelt sich aus dem DVGW – Arbeitsblatt W 405: Eine Löschwasserversorgung in Abhängigkeit von der überwiegenden Bauart von 800 l/min über 2 Stunden wird für erforderlich gehalten. Auf § 4 (1) BauO NW wird hingewiesen. Sollte aus der Sammelwasserversorgung die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung gestellt werden können, so hat die Gemeinde entsprechend § 1 (2) FSHG im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle anderweitig für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.

Für eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz ist die Bezirksregierung Köln zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kütemann

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADE 1 GMB